

---

## S 35 AS 324/05

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Düsseldorf
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	35
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 35 AS 324/05
Datum	12.12.2005

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen. Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Der Kläger streitet mit der Beklagten um Unterkunftskosten.

Der Kläger bewohnt als Alleinstehender eine Wohnung mit einer Gesamtwohnfläche von 59 m<sup>2</sup>. Die monatliche Miete beträgt 345,00 Euro einschließlich aller Nebenkosten, ohne Heizkosten.

Mit Schreiben vom 6. Juli 2005 teilte die Beklagte dem Kläger mit, sie halte für eine Einzelperson nur einen Wohnraum in der Größe von 45 m<sup>2</sup> für angemessen und Unterkunftskosten in Höhe von 271,50 Euro. Mit dem Schreiben forderte sie den Kläger auf, die Mietkosten möglichst umgehend – spätestens jedoch bis zum 31.12.2005 – z.B. durch den Bezug einer preiswerteren Wohnung zu senken. Sollte der Kläger bis zum Fristablauf keine oder nur unzureichende Nachweise über Bemühungen zum Erhalt einer günstigeren Wohnung erbringen, so werde die Beklagte ab dem 01.01.2006 nur noch niedrigere

---

Mietkosten  $\frac{1}{4}$ bernehmen. Sollten beim Kl $\ddot{a}$ ger allerdings besondere Gr $\ddot{u}$ nde vorliegen, die einer Reduzierung der Unterkunftskosten entgegenst $\ddot{a}$ nden, solle dieser die Gr $\ddot{u}$ nde der Beklagten mitteilen.

Gegen das Schreiben vom 06.07.2005 legte der Kl $\ddot{a}$ ger am 03.08.2005 "Einspruch" und "Widerspruch" ein, mit dem er vortrug, in den Ferien und alle 14 Tage am Wochenende besuchten ihn seine Kinder. Er ben $\ddot{a}$ tigte daher entsprechende Schlafgelegenheiten.

Mit Bescheid vom 06.10.2005 wies die Beklagte den Widerspruch des Kl $\ddot{a}$ gers als unzul $\ddot{a}$ ssig zur $\ddot{u}$ ck. Sie f $\ddot{u}$ hrte aus, dass Schreiben vom 06.07.2005 sei kein Verwaltungsakt, da kein Einzelfall geregelt werde. Mit dem angefochtenen Schreiben w $\ddot{a}$ rden Rechte des Kl $\ddot{a}$ gers weder begr $\ddot{u}$ ndet noch ge $\ddot{a}$ ndert, entzogen oder festgestellt. Das Schreiben diene vielmehr lediglich als Information in einer Leistungsangelegenheit, wobei die M $\ddot{a}$ glichkeit der Mietsenkung z.B. durch Untervermietung oder Umzug dem Widerspruchsf $\ddot{u}$ hrer selbst  $\frac{1}{4}$ berlassen werde.

Hiergegen richtet sich die am 00.00.0000 bei Gericht erhobene Klage. Der Kl $\ddot{a}$ ger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 06.07.2005 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 06.10.2005 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat die Beteiligten darauf hingewiesen, dass es beabsichtigt, den Rechtsstreit durch Gerichtsbescheid zu entscheiden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zu den Gerichtsakten gereichten Schrifts $\ddot{a}$ tze der Beteiligten Bezug genommen.

Entscheidungsgr $\ddot{u}$ nde:

Das Gericht kann vorliegend durch Gerichtsbescheid ( [\$\ddot{A}\$ § 105 SGG](#)) entscheiden, denn der Sachverhalt ist aufgekl $\ddot{a}$ rt und die zugrundeliegenden Rechtsfragen sind einfacher Natur.

Die form- und fristgerecht erhobene und daher zul $\ddot{a}$ ssige Klage ist nicht begr $\ddot{u}$ ndet. Der Kl $\ddot{a}$ ger ist durch die angefochtenen Bescheide nicht beschwert im Sinne des  [\$\ddot{A}\$ § 54 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz  $\hat{=}$  SGG -, denn die Bescheide erweisen sich als rechtm $\ddot{a}$ ssig.

Bei dem vom Kl $\ddot{a}$ ger angefochtenen Schreiben vom 6. Juli 2005 handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt, der mit Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage angefochten werden k $\ddot{a}$ nnnte (vgl. z.B. Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen

---

Beschluss vom 11.11.2005 Az.: [L 19 B 88/05 AS ER](#)  
www.sozialgerichtsbarkeit.de).

Das Gericht sieht von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab und verweist insoweit auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Widerspruchsbescheid vom 06.10.2005 ([Â§ 136 Abs. 3](#) Sozialgerichtsgesetz).

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 183](#), [193 SGG](#).

Erstellt am: 03.01.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024